

Artenschutz – Ausnahmen nach § 45 BNatSchG



Bauplanungen geraten häufig in Konflikt mit dem Artenschutz. Oft wird versucht, durch begleitende Maßnahmen den Eingriff unter die Erheblichkeitsschwelle zu drücken. Fachlich ist das manchmal grenzwertig, und verschiedentlich haben Gerichte dem auch schon einen Riegel vorgeschoben. Die Alternative dazu, will man nicht auf das Projekt verzichten, ist eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 BNatSchG. Ob eine Ausnahme rechtlich möglich ist, hängt stark davon ab, wie der sogenannte Erhaltungszustand der Art bzw. der Population ist.

www.bfn.de/themen/planung/eingriffe/besonderer-artenschutz/ausnahmeregelung.html

Dass Ausnahme mit überschaubarem Aufwand möglich sind, zeigt das Beispiel des Umgangs mit dem Biber in Bayern. 1000 Biber werden über Ausnahmen nach § 45 BNatSchG in Bayern jährlich letal entnommen.

www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayAAV

Das Ausnahmeverfahren hat den Vorteil, dass bei Ersatzmaßnahmen größere räumliche Flexibilität besteht und das individuenbezogene Tötungsverbot überwunden werden kann, das auch naturschutzfachlich umstritten ist.

Im Entwurf eines neuen „Guidance document on the strict protection of species of Community interest under the Habitats Directive“ der EU-Kommission wird im Zusammenhang mit „Natur auf Zeit“ detailliert darauf eingegangen, unter welchen Bedingungen Ausnahmen gewährt werden können. Dabei wird ausgesagt, dass Ausnahmen dann großzügiger gehandhabt werden können, wenn durch geeignete „Artenpläne“ gewährleistet ist, dass sich die Art bzw. Population generell positiv entwickelt.

Das Land hat bereits ein Instrument, um bestimmte Arten zu fördern; das Artenschutzprogramm.

www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/arten-und-biotopschutzprogramm

Es ist allerdings nicht ausreichend mit Ressourcen ausgestattet, um mit ausreichender Sicherheit den guten Erhaltungszustand der Arten zu garantieren. Außerdem ist es streng fachlich auf stark bedrohte Arten und FFH-Arten in schlechtem Erhaltungszustand fokussiert. Die Arten, die bei Bauprojekten häufig Schwierigkeiten machen (Eidechsen, Haselmaus, Fledermäuse) sind nicht im bisherigen ASP enthalten – dafür sind sie nicht selten genug.

Wollte man also über „Artenpläne“ Erleichterungen für Ausnahmen erreichen, so müsste eine zweite Schiene im ASP mit dem Fokus auf „planungsrelevante“ Arten eingerichtet und mit erheblichen zusätzlichen Ressourcen ausgestattet werden.

Die Wohnraumallianz hat der Landesregierung vorgeschlagen, als Test des Instrumentes einen Artenschutzplan zu erstellen, der geeignet ist, den Konflikt zwischen Artenschutz und Bauprojekten zu entschärfen.

Hierfür sollen 2 Mio € bereitgestellt werden.

<https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse-und-oeffentlichkeitsarbeit/pressemitteilung/pid/9-spitzengespraech-der-wohnraum-allianz-in-stuttgart-leuchtturmprojekte-fuer-bezahlbares-wohnen-vor/>

Gerhard Bronner

LNV-Vorsitzender

2.3.2020